

## A n t w o r t

des Ministeriums für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten

auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Michael Ludwig (CDU)  
– Drucksache 17/12965 –

### Wolfsvorkommen in Rheinland-Pfalz

Die Kleine Anfrage – Drucksache 17/12965 – vom 9. September 2020 hat folgenden Wortlaut:

Der Landtag stellt fest, auch wenn Wolf „Billy“ laut der Berichterstattung aus dem Umweltausschuss nur ein vorübergehender Gast war, ist doch davon auszugehen, dass sich Wolfssichtungen auch in Rheinland-Pfalz häufen und manche Tiere hier ansässig werden. Fakt ist, als der Wolf in Deutschland noch ansässig war, war unsere Kulturlandschaft noch nicht so ausgeprägt und eng besiedelt wie heute. Konflikte zwischen Wolf und Mensch sind somit vorprogrammiert.

Dies führt zu Sorgen innerhalb der Bevölkerung, insbesondere bei Tierhaltern wie Landwirten oder Hobby-, Tier- und Pferdehaltern. Hierauf scheint der aktuelle Wolfsmanagementplan des Landes Rheinland-Pfalz nicht vorbereitet und bedarf der Überarbeitung. Die Landesregierung bräuchte sonst keinen „Runden Tisch“, wie im Umweltausschuss angesprochen wurde.

Ich frage die Landesregierung:

1. Ob es konkrete Überlegungen gibt, Präventionsgebiete auszuweiten, bevor weitere Schäden entstehen?
2. Ob sie beabsichtigt, den Wolfsmanagementplan in Rheinland-Pfalz zu ändern, und die Interessen der Hobbytierhalter stärker berücksichtigt werden?
3. Welche Maßnahmen existieren oder in Planung sind, um Hobby-Pferdehalter und Hobby-Tierhalter zu schützen bzw. zu entschädigen (Bsp. Niedersachsen)?
4. Unter welchen Bedingungen sie den Abschuss eines Wolfs genehmigt oder den Abschuss grundsätzlich ausschließt?
5. Ob es ausdrücklich gewünscht ist, dass sich der Wolf in Rheinland-Pfalz ansiedelt?
6. Wie sich das Land die gewollte Weidetierhaltung in friedlicher Koexistenz mit dem Wolf vorstellt?

Das **Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 30. September 2020 wie folgt beantwortet:

Vorbemerkung:

Die Rückkehr des Wolfes nach Rheinland-Pfalz stellt insbesondere die Weidetierhalterinnen und Weidetierhalter vor besondere Herausforderungen. Es ist der Landesregierung deswegen ein großes Anliegen, sie beim Schutz ihrer Herden und in ihrer wirtschaftlichen Existenz bestmöglich zu unterstützen.

Weidetiere sind elementar für die Erhaltung unserer Kulturlandschaft und wichtiger Grünland-Biotope mit zahlreichen Tier- und Pflanzenarten. Leider sind die Einkünfte aus der Schaf- und Ziegenhaltung häufig sehr gering und stehen in keinem Verhältnis zu den positiven Wirkungen für Natur und Landschaft. Daher hat die Landesregierung gemeinsam mit zahlreichen weiteren Ländern die Bundesregierung aufgefordert, zur Verbesserung der wirtschaftlichen Lage von Weidetierhaltern und zur Honorierung ihrer Biodiversitätsleistungen eine jährliche zusätzliche Förderung in Höhe von 30 Euro je Mutterschaf/Ziege in der Weidetierhaltung zum nächstmöglichen Zeitpunkt vorzusehen. Die Zahlungen sollen aus der ersten Säule der EU-Agrarförderung geleistet werden.

Wölfe werden nicht angesiedelt. Sie erfüllen aber auch als Beutegreifer und Aaslieferanten wichtige ökologische Funktionen. Weidetiere machen nur ca. 1 Prozent ihrer Gesamtbeute aus. Wir weisen darauf hin, dass leider auch oftmals Hunde die Verursacher der Risse sind, wie z. B. am 14. September 2020 in Lorscheid, wo ein Hund ein Schaf tötete und vier weitere verletzte.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Zu Frage 1:

Die Ausweisung von Präventionsgebieten kann Nutztierrisse durch Wölfe nur bedingt verhindern, da durchziehende Wölfe einerseits überall auftreten können und andererseits auch in Präventionsgebieten nicht alle Tierhalterinnen/Tierhalter den Schutz ihrer

Tiere durch Zäune nach den Mindeststandards des „Managementplan für den Umgang mit Wölfen in Rheinland-Pfalz“ gewährleisten.

Die Ausweisung von Präventionsgebieten ist an bestimmte Kriterien gebunden. Der „Managementplan für den Umgang mit Wölfen in Rheinland-Pfalz“ führt aus: „Wenn sich durch Daten des demografischen Monitorings oder durch Nutztierrisse Hinweise auf die Anwesenheit eines oder mehrerer residenter (standorttreuer, ansässiger) Wölfe ergeben, entscheidet das MULEWF (Anm.: jetzt MUEEF) in enger Abstimmung mit LUWG (Anm.: jetzt LFU), FAWF, Oberen und Unteren Naturschutzbehörden, Landesforsten sowie der SNU über die Ausweisung eines Präventionsgebietes“ (S. 23). Derzeit gibt es – abgesehen vom Leuscheider Rudel im Westerwald an der Grenze zu Nordrhein-Westfalen – keine Hinweise auf residente Wölfe in Rheinland-Pfalz.

Zur Beratung von Fragen des Wolfsmonitorings und -managements wurde der „Runde Tisch Großkarnivoren“ eingerichtet. Dieser tagt das nächste Mal am 6. Oktober 2020. An diesem Termin wird auch beraten, ob in Reaktion auf die Wolfsrisse in den Verbandsgemeinden Arzfeld und Südeifel im Juli 2020 ein weiteres Präventionsgebiet eingerichtet werden soll. Das MUEEF wird dem Runden Tisch dabei vorschlagen, ein Präventionsgebiet in der westlichen Eifel zu schaffen, wie auch über Ausweitungen der Entschädigungen diskutieren.

Die Fragen 2 und 3 werden gemeinsam beantwortet:

Ja.

Die Überarbeitung des Managementplans und die Erstellung einer Förderrichtlinie sind derzeit in Arbeit.

Bei der Entschädigung von Tierrissen durch Wölfe wird in Rheinland-Pfalz auch bisher weder nach der Tierart noch nach Erwerbs- oder Hobbyhaltung unterschieden. Alle Tiere werden nach ihrem monetären Wert, der mit Unterstützung der Landwirtschaftskammer ermittelt wird, zu 100 Prozent entschädigt. Auch Folgeschäden (tierärztliche Behandlung, Zauschäden, Kadaverentsorgung) werden zu 100 Prozent erstattet. Innerhalb eines ausgewiesenen Präventionsgebiets ist nach einer einjährigen Übergangsfrist der Mindestschutz Voraussetzung für eine volle Entschädigung.

Bei der Förderung von Schutzzäunen für Schaf- und Ziegenweiden sowie bei Damwildgehegen innerhalb von ausgewiesenen Präventionsgebieten wird in Rheinland-Pfalz ebenfalls nicht in Abhängigkeit vom Haltungsmotiv unterschieden. Im Präventionsgebiet Westerwald wurden im Einzelfall auch Zäune für andere Tierarten (z. B. Alpaka) gefördert. Für die Förderung der Anschaffung und Ausbildung von Herdenschutzhunden, die eine professionelle Führung benötigen, wird eine Mindestzahl von 100 Herdentieren vorausgesetzt.

Zu Frage 4

Der Wolf ist nach Artikel 12 Abs. 1 FFH-Richtlinie der Europäischen Union als Umsetzung der Berner Konvention als streng geschützt eingestuft (Anhang II und IV). Diese europarechtliche Vorgabe wird durch das Bundesnaturschutzgesetz in folgenden Paragraphen umgesetzt: § 7 Abs. 2 Nr. 13 a (besonders geschützt) und Nr. 14 a und b (streng geschützt) in Verbindung mit den Zugriffsverboten aus § 44 Abs. 1-3 BNatSchG (Nachstellen, Fangen, Verletzen oder Töten).

Die vorsätzliche Tötung eines Wolfs stellt einen Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote dar und kann nicht nur als Ordnungswidrigkeit mit einem Bußgeld, sondern auch als Straftat geahndet werden. Das Gesetz sieht hierbei eine Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder eine Geldstrafe vor. Zudem können Jagdscheininhaber\*innen mit dem Entzug ihres Jagdscheins belangt werden.

Ausnahmen von den Zugriffsverboten des Bundesnaturschutzgesetzes sind nur im Einzelfall unter den Voraussetzungen der § 45 Abs. 7 und § 67 BNatSchG zulässig. Die Entscheidung liegt bei den dafür zuständigen Behörden (in Rheinland-Pfalz obere Naturschutzbehörde – SGD). Für die Erteilung einer solchen Ausnahme müssen – vereinfacht dargestellte – die folgenden Voraussetzungen vorliegen:

1. a) Zur Abwendung ernster wirtschaftlicher Schäden bei Übergriffen auf z. B. Weidetiere. Hier muss die begründete Annahme vorliegen, dass ernste (land-)wirtschaftliche Schäden in der Zukunft entstehen werden.

ODER

- b) Gefährdung der Gesundheit des Menschen bzw. der öffentlichen Sicherheit (§ 45 Abs. 7 Nr. 4). Dies wäre beispielsweise dann der Fall, wenn ein Wolf sich unmotiviert aggressiv gegenüber Menschen gezeigt hat. Auch wenn ein Wolf (kein Welp) mehrfach die Distanz von 30 m zu Menschen unterschreitet, die sich im Freien außerhalb von Häusern, Fahrzeugen, Hochsitzen etc. aufhalten, kann eine Entnahme in Frage kommen.

UND

2. Keine zumutbaren Alternativen. Bei begründeten Befürchtungen vor ernsten wirtschaftlichen Schäden durch Übergriffe eines Wolfs an Weidetieren (Fall 1 a) wird immer zunächst zu prüfen sein, ob die Tiere in der jeweiligen Region nicht besser gegen Wolfsübergriffe geschützt werden können.

Das Umweltministerium Rheinland-Pfalz hat das Bundesumweltministerium darum gebeten, den Begriff der „ernsten wirtschaftlichen Schäden“ näher zu spezifizieren.

Die Fragen 5 und 6 werden gemeinsam beantwortet:

Wölfe ziehen durch Rheinland-Pfalz, ohne dass die Landesregierung oder Dritte praktisch Einfluss darauf nehmen können, da es sich um wild lebende Tiere und damit ein Naturereignis handelt. Einige Wölfe siedeln sich auch dauerhaft an und gründen einen Familienverband (Rudel), wie bisher in Rheinland-Pfalz nur im Westerwald geschehen. Auch dies entzieht sich menschlicher Steuerung. Die einzige praktisch mögliche Einflussnahme auf die Wolfspopulation besteht in der Entnahme von Wölfen. Aber auch damit ist es nicht möglich, Gebiete dauerhaft „wolfsfrei“ zu halten, solange sich Wölfe in deren Umgebung aufhalten. Die Bundesrepublik Deutschland als Mitglied der Europäischen Union und damit auch das Bundesland Rheinland-Pfalz sind verpflichtet, den guten Erhaltungszustand der mitteleuropäischen Wolfspopulation zu gewährleisten. Der Entnahme von Wölfen sind daher enge rechtliche Grenzen gesetzt (siehe Antwort auf Frage 4).

Etliche ost- und südeuropäische Länder beweisen seit Jahrhunderten ohne Unterbrechung, dass die Koexistenz von Wölfen und Weidetierhaltung möglich ist. Da der Wolf in Deutschland ausgerottet und damit rund 150 Jahre nicht präsent war, erfordert die Einwanderung der Wölfe von einer begrenzten Zahl von Tierhalterinnen/Tierhalter teilweise erhebliche Anpassungsleistungen. Daher fördert das Land Präventionsmaßnahmen und entschädigt außerhalb von Präventionsgebieten Tierrisse zu 100 Prozent, soweit sich ein Wolf als Verursacher nicht ausschließen lässt.

Ulrike Höfken  
Staatsministerin

